

Verordnung

des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Zahl: 1-0220/2020-9

Marktordnung 2020

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2020, Zahl: 1-0220/2020-9 mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2020, in Verbindung mit § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

I. Gemeinsame Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für sämtliche im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau stattfindenden Märkte.

§ 2 Personenbezogene Bezeichnungen

Bei den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Markt** im Sinne dieser Verordnung ist eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlichen bestimmten Gebiet (Marktgebiet) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Marktzeiten) Waren (Marktgegenstände) angeboten und verkauft werden.
- (2) **Gelegenheitsmarkt** ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau bedarf.
- (3) **Marktbeschicker** ist, wer auf den in der Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.
- (4) **Marktaufichtsorgan** ist ein von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ernanntes Organ, welches die Durchführung der Märkte organisiert und die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten zu gewährleisten hat.

- (5) **Marktorganisator** ist, wer mit der Durchführung eines Marktes betraut wird.
- (6) **Gewerblicher Anbieter** ist, wer Inhaber einer Gewerbeberechtigung im Sinne der GewO 1994 ist, die zum Ausüben der gewerblichen Tätigkeit am Markt berechtigt.
- (7) **Landwirtschaftlicher Direktvermarkter** ist, wer als Land- und Forstwirt seine Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkauft.
- (8) **Waldgeher** sind Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Wildgemüse, selbst gesammelte Pilzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen, Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beziehen.

§ 4 Marktbesicker

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Plätze an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.
- (2) Die im § 11 genannten Märkte dürfen von allen natürlichen Personen und juristischen Personen besickt werden, die
 - 1. gewerbliche Anbieter;
 - 2. landwirtschaftliche Direktvermarkter;
 - 3. Hersteller von Erzeugnissen im Rahmen der häuslichen Nebenschäftigung;
 - 4. Waldgehersind.
- (3) Über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane haben gewerbliche Anbieter das Vorhandensein ihrer Gewerbeberechtigung nachzuweisen.
- (4) Landwirtschaftliche Direktvermarkter müssen ihre Berechtigung auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mit einer Bestätigung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft über das Vorhandensein einer LFBIS-Nummer entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem belegen (Produzentennachweis).
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit einer deutlich lesbaren äußeren Bezeichnung zu versehen. Die Bezeichnung muss eine Mindestgröße von 20 x 30 cm aufweisen, für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht sein, leicht erkenn- und lesbar sein und den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut enthalten.
- (6) Die Marktbesicker dürfen nur dem Maß- und Eichgesetz – MEG, BGBl. Nr. 152a/1950 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 72/2017, entsprechende Messgeräte verwenden.
- (7) Waren, welche schon im Voraus gewogen, gemessen bzw. nach einem bestimmten Maß oder Gewicht geformt oder zugerichtet sind, müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht aufweisen.

§ 5 Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen

- (1) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird. Auch ist auf die Wahrung folgender öffentlicher Interessen zu achten:

1. das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit der Marktbesucher, der mittätigen Familienangehörigen, Bediensteten oder der Kunden, die den Markt aufsuchen;
 2. das Eigentum oder sonstige dringliche Rechte Dritter;
 3. Vermeidung einer unzumutbaren, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehenden Belästigung der Nachbarschaft;
 4. Hygieneanforderungen;
 5. die technisch einwandfreie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 6. die ordnungsgemäße Sammlung und Lagerung von Abfällen;
 7. Interessen des Jugendschutzes;
 8. Interessen des Fremdenverkehrs;
 9. das Marktbild;
 10. Verkehrssicherheit;
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. überlaut und aufdringlich Waren anzubieten;
 2. in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- und Unterbieten einzugreifen;
 3. unverhältnismäßig laut Musik darzubieten oder zu lärmern;
 4. Hunde unangeleint und ohne um den Fang geschlossenen Maulkorb am Marktgelände zu führen;
 5. außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, aufzuhängen oder zu lagern;
 6. die Standplätze widmungswidrig zu verwenden, eigenmächtig zu beziehen, zu erweitern, zu vertauschen oder anderen Marktbesuchern zu überlassen;
 7. jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge bzw. -fahrten mit Gegenständen aller Art;
 8. der Ausschank von Alkohol an Jugendliche, Betrunkene und Angeheiterte;
 9. der Verkauf von Zeitungen oder Zeitschriften;
 10. die Verteilung von Flugblättern oder Werbeprospekten, ausgenommen solche, die den Markt selbst, die Marktbesucher oder deren Waren betreffen;
 11. das Plakatieren und Auflegen von Werbematerialien, ausgenommen solche, die den Markt selbst, die Marktbesucher oder deren Waren betreffen, sowie offizielle Werbemittel der Stadtgemeinde Spittal an der Drau;
 12. der Betrieb von Spielautomaten;
 13. das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung
 14. der Verkauf von Waffen;
 15. der Verkauf von lebenden Tieren, ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere;
 16. das Feilhalten und der Verkauf von Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen in Sinne des Abzeichengesetzes 1960 BGBl. Nr. 84/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 113/2012
- (3) Marktbesucher haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen und deren unmittelbare Umgebung an jedem Markttag vor Marktschluss von Abfällen zu säubern und zu reinigen.
- (4) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf allen Märkten verboten. Von dieser Bestimmung ist der Verkauf von Luftballons und Ähnlichem sowie markttypischen Gebäck ausgenommen.

- (5) Die Lagerung (Stapelung) von Waren, Geräten, und Behältnissen darf nur so erfolgen, dass die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird und Zu- und Durchgänge und -fahrten nicht verstellt werden.
- (6) Offene Wärmequellen (Elektro-, Gasstrahler und dgl.) sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Personen und Markteinrichtungen nicht gegeben ist.
- (7) Auf dem Wochenmarkt dürfen Marktplätze frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeiten geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (8) Bei allen anderen Märkten dürfen Marktplätze frühestens durch Anordnung des Marktaufsichtsorganes vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind bis spätestens zum vorgegebenen Zeitpunkt nach Ende der Marktzeiten geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (9) Die Marktbesucher haben transportable Marktstände, Verkaufswägen und -anhänger in gutem, den Vorschriften dieser Marktordnung und den marktbehördlichen Bewilligungen entsprechenden bzw. das Erscheinungsbild des Marktes nicht negativ beeinflussenden Zustand zu erhalten.
- (10) Sonnen- und Windschutzeinrichtungen dürfen den Marktverkehr weder gefährden noch behindern.
- (11) Sollten Lampen, Hinweistafeln, aufklappbare Vordächer usw. unterhalb einer Höhe von 2,20 m (gemessen ab dem Niveau von Stand- und Gehflächen) angebracht bzw. aufgestellt werden, so sind ein Kantenschutz und eine deutlich sichtbare Kennzeichnung (z.B. Leuchtband) anzubringen, so dass keine Verletzungsgefahr besteht.
- (12) Bodenbeläge sind stolperfrei, unverrückbar sowie tritt- und kippsicher zu verlegen. Bodenunebenheiten und sämtliche am Boden führende Leitungen, welche eine Stolpergefahr darstellen, sind mit entsprechenden Maßnahmen auszugleichen und zu kennzeichnen. Stromkabel müssen so verlegt werden, dass mechanische Beschädigungen vermieden werden.

§ 6 Betrauung von Dritten

- (1) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau kann auf Antrag mit der Durchführung eines Marktes gemäß § 289 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 einen Dritten (Ermächtigten) betrauen.
- (2) Eine Ermächtigung kann erfolgen, wenn ein Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 4) erfüllt.
- (3) Eine Ermächtigung darf nur natürlichen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, erteilt werden. Die Ermächtigung darf ferner nur juristischen Personen oder eingetragene Personengesellschaften mit einem Sitz im Inland oder juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, die solchen Sitz im Inland gleichgestellt sind, erteilt werden. Die zur gesetzlichen Vertretung berufene Person muss die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 4) erfüllen.
- (4) Die persönlichen Voraussetzungen sind:
 1. die Eigenberechtigung
 2. die volle Geschäftsfähigkeit
 3. das Fehlen von Ausschlussgründen im Sinne des § 13 GewO 1994.
- (5) Stirbt der Bewilligungsinhaber, so erlischt die Bewilligung. Die Bewilligung einer eingetragenen Personengesellschaft erlischt mit Auflösung der Gesellschaft, ansonsten im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation, jene einer juristischen Person mit ihrem Untergang.

- (6) Die Ermächtigung erfolgt mittels privatrechtlicher Vereinbarung.
- (7) Die Ermächtigung kann befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen erfolgen, soweit dies zur Wahrung der in § 5 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist. Ergibt sich nach der Erteilung, dass trotz Einhaltung der Bewilligung oder mangels entsprechender behördlicher Auflagen, Bedingungen und Befristungen den Anforderungen dieser Marktordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde von Amts wegen die zu Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Ermächtigung vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung der in § 5 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist.
- (8) Ermächtigungsinhaber haben der Marktbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes, für den die Ermächtigung erteilt worden ist, eine planliche Darstellung des Marktgebietes und der in diesem Gebiet beabsichtigten Anordnung von Marktplätzen, sonstigen Nutzflächen im Sinne der §§ 9 Alkohol und 12 Nutzung sowie der Zu- und Durchgänge und -fahrten sowie Angaben über die erforderlichen technischen Unterlagen (Maschinen, Geräte, usw.) zu übermitteln.
- (9) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn
1. die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 4) nachträglich wegfallen;
 2. die zur Wahrung der in § 5 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen mehrmals nicht erfüllt;
 3. der Betraute bzw. die zur gesetzlichen Vertretung berufene Person infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem Markt zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen die für die Ausübung dieses Rechtes erforderliche Verlässlichkeit nicht mehr besitzt;
 4. die erforderliche Gewerbeberechtigung („Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement“) nicht mehr vorliegt;
 5. ein Rückstand bei den zu entrichtenden Marktgebühren trotz Nachfristsetzung nicht bezahlt wird.
- (10) Bei der Ausübung der Ermächtigung hat der Betraute die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung zu gewährleisten.

§ 7 Marktaufsicht

- (1) Marktaufsichtsorgane haben das Recht, standfeste Bauten, transportable Marktstände, Verkaufswägen und -anhänger zu betreten. Auch haben sie das Recht, Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen.
- (2) Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.
- (3) Marktbesucher sowie ihre mittägigen Familienangehörigen und Bediensteten, haben sich auf Verlangen des Marktaufsichtsorganes auszuweisen.

§ 8 Marktentgelte

Für die Benützung der stadteigenen Marktplätze, Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen sind an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau Marktgebühren zu entrichten, deren Höhe mit gesonderter Verordnung (Marktgebührenordnung 2020) der Stadtgemeinde Spittal an der Drau festgesetzt wird.

§ 9 Verabreichung und Ausschank bzw. Verkostung von Speisen und Getränken

- (1) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau kann Marktplätze für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken durch Inhaber einer Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe“ unter Einhaltung der gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen gestatten, wenn
 1. unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse hierfür ein Bedarf besteht,
 2. der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist und
 3. den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Auch sind die Verkostung von kalten und warmen Speisen einfacher Art sowie von kalten und warmen alkoholfreien Getränken, Wein, warmen alkoholischen Getränken, Likören und Spirituosen durch Landwirte zulässig. Auch ist die Verkostung von selbsterzeugten Produkten sowie von ortsüblich, in Flaschen abgefüllten Getränken durch landwirtschaftliche Direktvermarkter zulässig.

§ 10 Regelung des Fahrzeugverkehrs

- (1) Auf allen Märkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten verboten.
- (2) Während des Zeitraumes von einer Stunde vor Marktbeginn bis eine Stunde nach Marktende ist das Parken am Marktgelände verboten.
- (3) Vom Verbot des Fahrens, Halten und Parkens gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:
 1. Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Kanalwartung im Sinne der §§ 26, 26a und 27 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;
 2. Verkaufswagen, die als Marktstände benutzt werden;
 3. Fahrzeuge zum Zwecke der kurzfristigen Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen;
 4. Zu- und Abfahren zum/vom privaten Abstellplatz im Marktgelände bzw. nur durch das Marktgelände zu erreichende Liegenschaften;
 5. Inhaber von straßenpolizeilichen Ausnahmegewilligungen von Ge- und Verboten im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020 bezogen auf das Marktgelände bzw. nur durch das Marktgelände zu erreichende Liegenschaften.
- (4) Wird während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Marktbeginn bis eine Stunde nach Marktende der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, beeinträchtigt oder droht eine solche Beeinträchtigung während der Marktzeit einzutreten, so kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des

Inhabers, bei zum Verkehr zugelassene Fahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen. Das Marktaufichtsorgan hat die Entfernung eines auf der Marktfläche zu Marktzeiten abgelegten bzw. abgestellten Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zu-, Ab- oder Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung (Abs. 3 Z. 1) beeinträchtigt wird.

- (5) Ist die Entfernung eines Gegenstandes nur deshalb unterblieben, weil nach der Veranlassung der Entfernung der Verantwortliche den Gegenstand selbst entfernt hat, hat der nach dieser Bestimmung zum Kostenersatz Verpflichtete die angelaufenen Kosten zu ersetzen.

II. Besondere Bestimmungen für Märkte

§ 11 Märkte

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden folgende Märkte abgehalten:

1. Wochenmarkt;
2. Jahrmarkt;
3. Firmungsmarkt;
4. Allerheiligenmarkt.

§ 12 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete

(1) Wochenmarkt

1. Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag, und zwar jeweils von 06:00 bis 12:00 Uhr statt. Ist der Donnerstag ein Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten. Das Marktgebiet befindet sich am Rathausplatz, Bernhardtgasse, Ebnergasse, Rathausgasse, und Burgplatz.
2. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a) Hauptgegenstände: Lebensmittel, alkoholische Getränke in verschlossenen Gefäßen bzw. Flaschen
 - b) Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Blumen und Blumengebinde, Gemüsejungpflanzen, Fassbindererzeugnisse, Töpfer- und Korbflechtwaren, Galanterie- und Spielwaren, Lederwaren, landwirtschaftliche Geräte, Haus- und Küchengeräte, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung LGBl. Nr. 35/2014, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Palmkätzchen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Holzschnitzerzeugnisse, Kerzen sowie im beschränkten Maße Neuheiten.

(2) Jahrmarkt

1. Jährlich einmal werden abgehalten:
 - a) der Mitfastmarkt jeweils am 1. Samstag im März
 - b) der Heumarkt jeweils am 1. Samstag im Juni

c) der Martinimarkt jeweils am 1. Samstag im November
Ist einer dieser Tage ein Feiertag, so findet der Markt am darauffolgenden Samstag statt. Die Marktzeit liegt zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr. Das Marktgebiet befindet sich am Rathausplatz, Ebnergasse, Rathausgasse und Burgplatz.

2. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände bilden die Feilhaltung und der Verkauf aller im freien Verkehr gestatteten Waren;
- b) Nebengegenstände: die Verabreichung und der Ausschank bzw. die Verkostung von Speisen und Getränken (§ 9);

(3) Firmungsmarkt

1. Der Firmungsmarkt findet am jeweiligen Firmungstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Das Marktgebiet ist der Bereich der Litzelhofenstraße, beginnend bei der Kreuzung Litzelhofenstraße – Jahnstraße bis zur Einmündung der Grebnergasse in die Kirchgasse.

2. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Firmungsabzeichen, Gebetbücher, Firmungsbänder und -sträußchen, religiöse Artikel.
- b) Nebengegenstände: Süß- und Backwaren, Lebzelterwaren, Spielwaren, Luftballone und Geschenkartikel. Weiters ist das Anfertigen von Firmungsfotos durch ambulante Fotografen gestattet.

(4) Allerheiligenmarkt

1. Der Allerheiligenmarkt findet in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 2. November statt. Die Marktzeit dauert von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Das Marktgebiet ist der Parkplatz ab der Einfahrt zum Hause Edling 15 in Richtung Friedhof sowie der südliche Parkplatz beim Friedhof.

2. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Natur- und Kunstblumen, Kränze, Gestecke und Bouquets, Kerzen sowie Gegenstände der Grabschmückung und Grabbeleuchtung.
- b) Nebengegenstände: Reisig, Zapfen, Moos, Schmuckbeeren, gebratene Kastanien, Süß- und Backwaren und religiöse Artikel.

§ 13 Zuweisung eines Marktplatzes

(1) Anfragen auf Marktplätze können schriftlich oder mündlich bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Bürger- und Wirtschaftsservice, Marktangelegenheiten, Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau erfolgen.

(2) Aus der Anfrage müssen folgende Angaben hervorgehen:

1. bei natürlichen Personen, der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift, falls vorhanden auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer), daneben noch ob es sich um einen gewerblichen Anbieter, einen landwirtschaftlichen Direktvermarkter, die Ausübung einer häuslichen Nebenbeschäftigung oder um einen Waldgeher handelt;
2. bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften den Firmenwortlaut, die Firmenbuchnummer, den Sitz bzw. die Anschrift sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer);
3. die Größe (Länge und Tiefe) des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen.

- (3) Die Anfrage auf Zuweisung eines Marktplatzes kann bis 3 Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Marktes ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. In diesem Fall werden keine Marktgebühren in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz verrechnet, und zwar unabhängig davon, ob der Marktplatz noch an Dritte vergeben werden kann.
- (4) Bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden sämtliche, den in dieser Marktordnung geforderten Voraussetzungen entsprechenden Anfragen in eine Bewerberliste aufgenommen.
- (5) Die Reihenfolge der Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Anfragen.

§ 14 Vergabe und Vormerkung der Marktplätze und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch eine zivilrechtliche (mündliche oder schriftliche) Vereinbarung (Zuweisung).
- (2) Die Zuweisung wird von den Marktaufsichtsorganen grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Anfragen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich oder schriftlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.
- (3) Sollte nicht sämtlichen Anfragen vollinhaltlich entsprochen werden können, so erfolgt bei mehreren konkurrierenden Anfragen die Zuweisung an den Bewerber der besser geeignet ist. Dies ist insbesondere nach dem Zweck des Marktes, den Bedürfnissen der Bevölkerung, der örtlichen Verteilung der Verkaufsstände am konkreten Markt, danach, ob ein ausgewogener Branchenmix erreicht werden kann, nach der Qualität der angebotenen Waren und nach sonstigen öffentlichen Interessen zu beurteilen.
- (4) Anfragen, denen entsprochen werden könnte, die aber aufgrund eines Nachfrageüberhanges nicht befriedigt werden können, werden in eine Vormerkliste für einen oder mehrere bestimmte Standplätze aufgenommen.
- (5) Kann ein Standplatz neu vergeben werden, so werden für die Standplatz vorgemerkte Personen formlos von der Möglichkeit einer Marktplatzzuweisung verständigt. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.
- (6) Den Marktbeschickern steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktausmaß zu.
- (7) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse im Einzelfall gestatten, insbesondere keine Gefährdung von Schutzinteressen (§ 4 Abs. 1) gegeben ist, kann Marktbeschickern das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden (Übermaß).
- (8) Wird gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung zugewiesener Marktplatz bis 1 Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden. Die Marktgebühren werden allerdings in diesem Fall unabhängig von einer erfolgten

Zuweisung an Dritte in der vollen Höhe entsprechend der zeitlich und inhaltlich gewünschten Marktpräsenz verrechnet.

- (9) Zuweisungen gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung sind erforderlichenfalls unter Vorgabe von Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Hygieneanforderungen, der einwandfreien Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der ordnungsgemäßen Sammlung und Lagerung von Abfällen, der Verkehrssicherheit, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.
- (10) Zuweisungen gemäß Abs. 1 berechtigen ausschließlich jene Marktbesicker, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.
- (11) Die beabsichtigte Verwendung von elektrischen Kleingeräten wie Kocher, Griller, elektronischen Waren, etc. ist der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Bürger- und Wirtschaftsservice, 3 Tage vor der jeweiligen Marktveranstaltung unter Angabe der jeweiligen Anschlusswerte bekannt zu geben.

§ 15 Untersagung der Markttätigkeit

- (1) Die Zuweisung von Marktplätzen nach § 13 wird untersagt wenn:
 - a) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnung bei Märkten andere als im § 12 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft wurden;
 - b) ein Marktbesicker mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer, im Zusammenhang mit dem Markt zu beachtender Rechtsvorschriften bestraft worden ist;
 - c) die zu entrichtenden Marktgebühren (§ 8) trotz Nachfristsetzung nicht oder nur teilweise bezahlt wurden;
 - d) ein Gewerbeberechtigung (§ 4 Abs. 3) oder ein Produzentennachweis (§ 4 Abs. 4) nicht mehr vorliegt;
 - e) der Marktplatz und/oder die Markteinrichtung zur Befriedigung betrieblicher Die Untersagung der Untersagung
 - f) die Bestimmungen nach § 6 Abs. 10 nicht eingehalten wurden.⁹
- (2) Die Untersagung der Markttätigkeit kann bis zur Dauer eines Jahres, im Wiederholungsfall auch unbefristet ausgesprochen werden.

III. n

§ 16 Gelegenheitsmärkte

Gelegenheitsmärkte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau sind insbesondere:

1. Sommer- und Flohmarkt;
2. Töpfer- und Handwerksmarkt;
3. Adventmarkt (Weihnachtsdorf).

§ 17 Marktort

Der Gelegenheitsmarkt wird auf dem Marktort, welcher im Bewilligungsbescheid definiert wird abgehalten.

§ 18 Markttage und Marktzeiten

Die im Bewilligungsbescheid festgelegten Markttage und Marktzeiten sind einzuhalten.

§ 19 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf am Gelegenheitsmarkt sind die im Bewilligungsbescheid normierten Waren und Gegenstände zugelassen. Marktbeschicker dürfen aber jedenfalls nur jene Waren auf dem Markt anbieten und verkaufen, zu denen sie nach den gewerberechtlichen Vorschriften berechtigt sind. Insbesondere dürfen Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, nicht feilgehalten werden.

20

- (1) sechs Wochen v , mit Fax +43 47 62 56 50 156 (stadt.spittal@spittal-drau.at);-- die volle GeschäftsfähigkeitSinne 1994;5 dErteilung, dass trotz Einhaltung der Bewilligung oder mangels entsprechender behördlicher Auflagen, Bedingungen und Befristungen den Anforderungen dieser Marktordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde von Amts wegen die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Bewilligung vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung der in § 5 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist.
- (2) Liegen zugleich mehrere Anträge um Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes vor, von denen wegen zeitlicher oder örtlicher Überschneidung der geplanten Veranstaltung nur ein Ansuchen bewilligt werden kann, ist jenes Vorhaben zu bewilligen, das besser geeignet ist. Dies ist insbesondere nach dem Zweck des Marktes, den Bedürfnissen der Bevölkerung, der örtlichen Verteilung der Verkaufsstände am konkreten Markt, danach ob ein ausgewogener Branchenmix erreicht werden kann, nach der Qualität der angebotenen Waren und nach sonstigen öffentlichen Interessen zu beurteilen. Kommt dies nicht in Betracht, entscheidet die Reihenfolge des Einlangens des Antrages, bei Gleichzeitigkeit das Los.
- (3) Mit Rechtskraft der Bewilligung der Abhaltung von Gelegenheitsmärkten auf einem Marktgebiet ist der Marktplatz auf die gesamte Dauer des Marktes und hinsichtlich der gesamten Marktfläche dem Marktorganisor zugewiesen.

§ 21 Vergabe von Marktplätzen bei Gelegenheitsmärkten

- (1) Die Zuweisung der Marktplätze an die Marktbeschicker erfolgt durch den Marktorganisor.
- (2) Der Marktorganisor hat die Marktbeschicker über die Zeitpunkte, zu denen der Marktplatz bezogen werden kann, zu denen sie zu räumen sind, über die Marktzeiten, über die auf dem Markt zugelassenen Waren und das Ausmaß der vergebenen Marktfläche sowie über sämtliche aufgrund dieser Marktordnung bzw. der Bewilligung des Gelegenheitsmarktes für sie geltenden Vorgaben nachweislich zu informieren.

- (3) Organisatoren von Gelegenheitsmärkten, denen Marktplätze zugewiesen werden, dürfen nur Marktbesucher zulassen, die den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 entsprechen.
- (4) Davon abweichend dürfen, sofern es sich bei dem Gelegenheitsmarkt um einen Sommer- Flohmarkt, Kuriositäten- oder Altwarenmarkt handelt, keine gewerblichen Anbieter (§ 4 Abs. 2 Z. 1) als Marktbesucher auftreten.

§ 22 Weitere Pflichten des Organistors von Gelegenheitsmärkten

- (1) Macht ein Marktorganistator die Vergabe des Marktplatzes von der Leistung eines Entgeltes abhängig, welches bei der Inanspruchnahme aller Marktplätze die von ihm zu entrichtende Gebühr übersteigt, hat er dem bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Verantwortlicher für das Marktwesen, nachzuweisen, dass die von ihm geforderten Entgelte im Hinblick auf den vergebenen Markplatz und unter Berücksichtigung seines Aufwandes bzw. der beabsichtigten Verwendung der Einnahmen angemessen sind.
- (2) Dieser Nachweis ist entweder durch Vorlage einer vollständigen Einnahmen- und Ausgaben-Prognose vor Veranstaltungsbeginn oder einer sämtlicher Ertrags- und Kostenpositionen beinhaltenden Abrechnung vor Veranstaltungsende zu erbringen.
- (3) Der Marktorganistator hat dem bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Verantwortlichen die Namen der Marktbesucher, an die er Marktplätze vergeben hat, spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau, per Fax +43 47 62 50 50 156 oder per e-mail (stadt.spittal@spittal-drau.at), bekanntzugeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Verwaltungsübertretungen

Wer gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt per 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 03.11.1999, TOP 4), Zahl: 11-08280/1999/Ko., außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

